

# GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK NEWS

EINE PUBLIKATION DER GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK SEPTEMBER 2007

KEHRSITENSTRASSE 1 CH-6362 STANSSTAD TELEFON +41 41 619 00 70 [www.globogate.org](http://www.globogate.org)

STADELHOFFERPLATZ/GOTTFRIED KELLER-STRASSE 5 CH-8024 ZÜRICH TELEFON +41 44 201 72 42

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

In der dritten Ausgabe des GLOBOGATE – Newsletters erfahren Sie, ob der als alternative Anlageform gepriesene Hedge Fond eine wirkliche Alternative sein kann. Einen Überblick aus strategischem Blickwinkel stellt hierzu Finanzexpertin Regina Fahlbusch dem interessierten Leser zur Verfügung. Die Vorteile der Wohnsitznahme in Malta, die nicht nur in guten klimatischen Bedingungen liegen, beschreibt Dr. Jean – Philippe Chetcuti, als GLOBOGATE Partner in Malta. Vielleicht wollen Sie aber in die Schweiz ziehen und überlegen, ob die Pauschalbesteuerung für Sie in Betracht kommt? Oder möchten einfach nur wissen, worum es bei der Besonderheit der Schweizer Pauschalbesteuerung geht? In unserer Septemberausgabe des GLOBOGATE – Newsletters erhalten Sie Informationen über die Bedingungen der Besteuerungsform und die Zukunft dieses alten Schweizer Steuerprivilegs.

Im Namen des GLOBOGATE-Teams wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Dr. iur HSG Thomas Gehrig

Verwaltungsrat der GLOBOGATE AG, Zürich

## INHALT:

- Pauschalbesteuerung Schweiz
- Alternative Anlageformen – Hedge Fond
- Wohnsitznahme in Malta

## DIE SCHWEIZER PAUSCHALBESTEUERUNG: EIN SEHR ALTES STEUERPRIVILEG

Die Schweizer Pauschalbesteuerung – soviel vorweg – ist ohne Zweifel eine der attraktivsten Steuerprivilegien in Europa. Dies beweisen nicht nur die prominenten «Pauschalisierten» wie z. B. Johnny Hallyday, Shania Twain, Phil Collins, Michael Schuhmacher (u.v.m.) sondern auch die Tatsache, dass ca. 3'600 Personen dieses Steuerprivileg in der Schweiz beanspruchen. Der durchschnittliche Steuerertrag pro Person liegt bei CHF 75'000. Die (kantonalen) Gesetzgeber hatten bei Einführung der Pauschalbesteuerung (teilweise seit 1948) primär nicht die Privilegierung im Sinn. Vielmehr wollten sie für vermögende, zuzugswillige Ausländer ein einfaches Veranlagungsverfahren – basierend auf dem Lebensaufwand – anbieten, damit die bei vermögenden Kunden oft bestehenden komplexen internationalen Steuerabgrenzungen nicht erfolgen müssen. Ähnliche Systeme kennen Grossbritannien, Irland, Malta, Liechtenstein und Monaco.

Wohlhabend und nicht erwerbstätig auf Schweizer Boden – Willkommen in der Schweiz!

Die Pauschalbesteuerung kann von natürlichen Personen beantragt wer-

den, die (in der Regel) nicht Schweizer Bürger sind, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt erstmals oder nach mehrjähriger Landesabwesenheit nehmen und in der Schweiz physisch keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Regelung ist somit für (Früh-)Rentner oder allenfalls für Personen, welche nur im Ausland erwerbstätig sind, sehr interessant. Die Pauschalbesteuerung erlaubt es dem Ausländer nämlich unter bestimmten Voraussetzungen, die Steuern auf ausländischem Vermögen und Einkommen einzusparen. Der Steuerpflichtige kann unter diesem Regime von der Pflicht befreit werden, sein ausländisches Vermögen und seine Einkünfte zu deklarieren.

Wie wird die Pauschalbesteuerung ermittelt

Der in der Schweiz angefallene Lebensaufwand stellt das steuerbare Einkommen dar. Es gilt aber, unabhängig von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die gesetzlich vorgegebene Mindestbesteuerungsgrundlage: das 5-fache des Mietzinses oder des Mietwertes der Eigenheimes. Zusätzlich ist die so genannte Kontrollrechnung zu beachten (vgl. Beispiel Kasten).

Die Pauschalbesteuerung in der Praxis: oft komplexer als vermutet!

Die Pauschalbesteuerung kann den Eindruck vermitteln, dass diese sehr einfach gehandhabt werden kann. Dieser Eindruck kann täuschen und kann zu fatalen, negativen Reflexwirkungen steuerlicher Art im Umfeld eines vermögenden Kunden führen. Es ist daher sehr wichtig, einen Berater zu finden, welcher in dieser Nische die notwendige Praxiserfahrung auszuweisen vermag und in der Lage ist, die richtigen Fragen auch an die involvierten Spezialisten des Wegzuglandes zu stellen. Den erfahrenen Berater zu finden ist nicht immer einfach, da es sich nicht um ein Massengeschäft handelt, sondern eine individuelle Beratung voraussetzt. Folgende Fragen können z. B. relevant sein:

#### ■ Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens?

Gerade für deutsche Klienten kann die Pauschalbesteuerung äusserst komplexe Planungsfragen aufwerfen, zumal in der Regel das Doppelbesteuerungsabkommen D-CH nicht angewendet werden kann. Dies kann steuerliche Nachteile zur Folge haben und den deutschen Pauschalisten schlechter stellen, als denjenigen, welcher in der Schweiz ordentlich besteuert wird. Insofern muss allenfalls das Vermögen frühzeitig umstrukturiert werden.

#### ■ Erwerbstätigkeit auf Schweizer Boden?

Praxiserfahrung wird auch bei der Beurteilung des Begriffs «Erwerbstätigkeit auf Schweizer Boden» vorausgesetzt. Abgrenzungsfragen und Planungsbedarf besteht z. B. wenn der Pauschalist sein Family Office in der Schweiz haben will; wenn der Frührentner aktiv sein Wertschriftendepot bewirtschaften will;

wenn der international agierende Unternehmer einen Office-Support in der Schweiz benötigt oder der Zuziehende bereits Einsitz in einem Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft hat.

#### ■ Wann ist die Pauschalbesteuerung sinnvoll?

Um diese Frage zu beantworten müssen die Einkommensquellen sowie die Vermögensstruktur und deren Höhe näher überprüft werden. Gemäss Erfahrung kann bei einem Einkommen in Höhe von ca. CHF 250'000 und / oder Kapitalvermögen in Höhe von ca. CHF 5 Mio über die Pauschalbesteuerung nachgedacht werden. Reduziert sich das Einkommen und / oder das Vermögen wesentlich, so muss der Wechsel in die ordentliche Besteuerung gut überlegt werden.

Erbschafts- und Schenkungssteuer sind nicht pauschaliert

Sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer sind kantonale Regelungen und unterliegen nicht der Pauschalbesteuerung. Insofern gibt es je nach Fallkonstellation Handlungsbedarf, wobei dieser oft vor Wohnsitznahme sinnvoll sein kann. Allerdings müssen wiederum die Regelungen des Wegzugsstaates mitberücksichtigt werden.

Die Pauschalbesteuerung unter EU-Beschuss

Der Fall «Johnny Hallyday» sowie die angriffslustigen Äusserungen der französischen Politik – stellvertretend für die EU – hat in der Schweiz wieder einmal – insbesondere durch die Boulevard-Presse gefördert – die Diskussion über die Gerechtigkeitsfrage der Pauschalbesteuerung in Gang gesetzt. Der Bundesrat sowie auch die politische Mehrheit bejahen dieses Steuerprivileg und verteidigen es. Auch die kantonalen

Finanzdirektoren haben kürzlich getaggt und stehen grundsätzlich hinter der Pauschalbesteuerung. Fraglich scheint nicht die Abschaffung zu sein, sondern allenfalls die Erhöhung der Mindeststeuer von heute noch durchschnittlich CHF 75'000. Steuerindizierte Vereinbarungen mit der EU können nur unter Zustimmung sämtlicher Kantone umgesetzt werden, denn der Schweizer Föderalismus garantiert den Kantonen verfassungsrechtlich ihre eigene Steuerhoheit. Eine solche kantonale Einigung ist daher ein sehr schwieriges Unterfangen, wenn man bedenkt, dass innerhalb der Schweiz die Kantone sich auch gegenseitig im Rahmen des interkantonalen Steuerwettbewerbs mit allen möglichen Mitteln bekämpfen. Zusätzlich kann sich der Steuerpflichtige, welcher heute bereits pauschaliert wird, auf seine verbindliche Auskunft mit der Steuerbehörde berufen. Es handelt sich dabei um ein so genanntes Taxruling, welches bei Pauschalisierten immer eingeholt wird und basierend auf Treu und Glauben die Steuerfaktoren verbindlich fixiert. Die kantonalen Finanzdirektoren sind also bestrebt, Planungssicherheit zu vermitteln. Sie wissen genau, dass vermögende Steuerkunden äusserst mobil sind und auf der ganzen Welt ihre Zelte (Strukturen) aufgeschlagen haben. Dies ist ja gerade auch der Grund gewesen, wieso mit der Pauschalbesteuerung ein vereinfachtes Verfahren angestrebt wurde, um nicht die komplexen Strukturen im Detail prüfen zu müssen.

#### Länderberater Schweiz

Dr. iur. HSG Thomas Gehrig  
Rechtsanwalt  
Kehrsitenstrasse 1  
CH-6362 Stansstad  
Tel.: +41 41 610 61 26  
Fax: +41 41 610 61 28

GRUNDDATEN	Jahresmiete in der CH Einkommen CH	CHF 40'000 CHF 50'000	Einkünfte: GB, NL, S und E I, B, und D	CHF 170'000 CHF 90'000
<b>Beispiel 1: Ordentliche Pauschalbesteuerung</b>	<b>Beispiel 2: Ordentliche Pauschalbesteuerung</b>		<b>Beispiel 3: Modifizierte Pauschalbesteuerung</b>	
Der Steuerpflichtige möchte kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Anspruch nehmen Es gilt der höhere Steuerbetrag von a) oder b):	Der Steuerpflichtige möchte die Abkommen mit GB, NL, S und E in Anspruch nehmen Es gilt der höhere Steuerbetrag von a) oder b):		Der Steuerpflichtige möchte alle fraglichen DBA in Anspruch nehmen Es gilt der höhere Steuerbetrag von a) oder b):	
		CHF		CHF
a) Mindestaufwand 5 x 40'000 CHF Jahresmiete = Pauschalsteuer von	a) Mindestaufwand 5 x 40'000 CHF Jahresmiete = Pauschalsteuer von	200'000 15'000	a) Mindestaufwand 5 x 40'000 CHF Jahresmiete = Pauschalsteuer von	200'000 15'200
b) Steuer auf CH-Einkommen von 50'000 CHF = Steuer von	b) Steuer auf Einkünfte CH, GB, NL, S und E von 220'000 CHF =	402	b) Steuer auf Einkünfte CH, GB, NL, S, E, I, B und D von 310'000 CHF =	29'500*
<b>Die Pauschalsteuer beträgt</b>	<b>Die Pauschalsteuer beträgt</b>	<b>15'200*</b>	<b>Die Pauschalsteuer beträgt</b>	<b>29'500*</b>
* Zusätzlich ist auf der jeweiligen Berechnungsgrundlage die kantonale Einkommenssteuer sowie die kantonale Vermögenssteuer zu beachten. Oft bestimmt sich die Vermögenshöhe nach dem Einkommen, indem dieses mit 5% kapitalisiert wird. Bsp. CHF 200'000 Einkommen kapitalisiert mit 5% = Vermögen CHF 4 Mio. (vorbehalten bleibt die Kontrollrechnung). Die Vermögenssteuer ist kantonal unterschiedlich geregelt (Belastung üblicherweise im Promille-Bereich).				

## WERTPAPIERE – ALTERNATIVE ANLAGEN KRITISCH HINTERFRAGT

Alternative Anlageformen zu den traditionellen Wertpapieren sind mittlerweile fast im Überfluss vorhanden – aber erfüllen sie auch die Erwartungen? Alternative Anlagen werden sehr unterschiedlich definiert, immer jedoch sind Hedge Fonds und Private Equity (inkl. Venture Capital) eingeschlossen. Vielfach gehören Immobiliengesellschaften (REITs) und Rohstoffe (auch z.B. Wälder) dazu.

Wenn Sie an die Performance der in Deutschland seit einigen Jahren angebotenen Dachhedgefonds denken, wird das Fragezeichen zur Wertentwicklung noch dicker. Und wie sieht es mit schneller Liquidierbarkeit aus? Der Sturm der letzten Wochen an den «Märkten» gibt Ihnen Hinweise, dass es auch bei alternativen Anlagen keine schöne, neue Welt zu geben scheint.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen hierzu aus dem strategischen Blickwinkel. Entwicklungen sind dann absehbar, die einem abseits des Tagesgeschäfts helfen, Einzelinformationen besser einzuordnen.

Quo Vadis Hedge Fonds? Verfolgt man die Meldungen der letzten Monate aus der alternativen Szene deuten sich große Veränderungen an. Die letzten Wochen scheinen zwar etwas davon abzulenken – sie werden diese unterschiedlichen Trends jedoch unterstützen. Um diese besser einordnen zu können, ist ein kurzer Rückblick in die Historie angebracht.

Hedge Fonds sind als interessante Anlage mehr und mehr in den Fokus gerückt, weil sie in der Vergangenheit hohe Renditen ausweisen konnten und

in den Jahren 2000ff stabile Erträge erwirtschafteten bzw. eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen aufwiesen. Gründe hierfür sind insbesondere

- die (vergangene) Exklusivität der Anlageklasse (sowohl in Bezug auf Anlagevolumen als auch potentielle Investoren),
- eine gelebte Intransparenz (und damit viel Handlungsspielraum für die Manager)
- sowie eine im langfristigen Zeitablauf zu verzeichnende große Volatilität der Märkte.

Auch die hohe Kompensation der handelnden Personen hat zu einem raschen Wachstum der Branche geführt.

Jetzt kristallisieren sich unterschiedliche Tendenzen heraus, deren Auswirkungen

bei der Festlegung künftiger Vermögensstrukturierungen bedeutsam sind. Diese Trends werden verstärkt durch ein zunehmend schwierigeres Anlageumfeld: ein immer noch niedriges Zinsniveau, ein im sehr langfristigen Vergleich ordentlich bewerteter Aktienmarkt und momentan immer noch relativ geringe Volatilität. All dies lässt auch Hedge Fonds nicht unbeeinflusst und deutet auf niedrigere Renditen für diese Anlageklasse in der Zukunft hin.

#### Trend Nr. 1

Die derzeit hohen Gebühren, die durch die Dachfonds-Konstruktionen noch verstärkt werden, sind mittelfristig bei niedrigeren Renditen nicht aufrecht zu halten. Größere Konkurrenz - man verfolge nur den Exodus guter Manager aus dem traditionellen Anlageumfeld - wird dies unterstützen. Jüngst kam die erste Meldung aus dem Mutterland USA, in der ein Manager ankündigte, seine Gebühren zu reduzieren... Betrachtet man deutsche Dachfondsprodukte, zeigen deren enttäuschende Performancezahlen die Problematik von nicht vorhandenem Zugang zu den Top-Managern in Verbindung mit hohen Gebühren auf. Man möge sich nicht auf die Zusicherungen der Emittenten verlassen, man habe Zugang zu dem Top-Quartile (= den besten 25%) der Manager. Woher soll dieser kommen, wenn man Newcomer ist?

#### Trend Nr. 2

Hier bahnt sich Dramatisches an! Hedge Fonds können nicht mehr rein nach Anlagestrategie (Long/Short, Global Macro, Event-Driven u.a.) unterschieden werden. Der Berater wird gefragt sein, Risiken und Anlage-schwerpunkte zu differenzieren. Denn: auf einmal wird nicht mehr allein in Übernahmekandidaten, Fallen Angels, Convertibles (= Wandelanleihen) und

Märkte (Zinsen, Währungen, Rohstoffe, etc.) im Rahmen von Long-/Short-Strategien investiert - nein, man hat verwandte Märkte wie Private Equity oder Infrastrukturinvestments (in Form von "liquiden" PPP?!) entdeckt. "Convergence" wird diese Vermischung zwischen Hedge Funds und Private Equity genannt. Auf der Suche nach Renditen, die die hohen Gebühren rechtfertigen? Kann man überhaupt noch von differenzierten Anlageklassen sprechen?

#### Trend Nr. 3

Dieser resultiert aus den beiden vorher genannten Aspekten. Aufgrund niedrigerer "normaler" Hedge-Fonds Renditen ist man gezwungen, höhere Risiken einzugehen. Anleger und Berater habt Acht! Hier sei das Stichwort «CDOs» (Collateralized Debt Obligation) genannt. Sie haben in den letzten Tagen verfolgt werden können, dass selbst erfahrenste Hedge-Fonds-Manager auf diesen Zug aufgesprungen sind - um «unwissentlich» in großem Stil Investorengelder zu vernichten.

Dabei hatte sich schon im Mai 2006 bei einer kurzen Bonitätskrise gezeigt, dass diese Anlageform keine Transparenz hinsichtlich möglicher Risiken geben kann: der negative Ausblick der amerikanischen Autogiganten hinterließ ein kleines Erdbeben bei den unterschiedlichen Tranchen der CDOs - und keine Bonitätsklasse verhielt sich so, wie man in Backtests aufgezeigt hatte. Das zeigt Ihnen auch, dass die vielen "neuen" Anlagekonzepte, die Ihnen so lebhaft von den Banken angepriesen werden, nicht erprobt sind. Sollten damit Privat-anleger wirklich beglückt werden?

#### Trend Nr. 4

Auf der Suche nach «Alpha» (dies ist die durch Managementkunst erwirtschaftete marktunabhängige Mehrrendite) und akzeptablen Renditen werden Renditevorteile eher durch kleinere,

exklusive Fonds oder auch Nischenstrategien erwirtschaftet werden können. Zur Identifizierung von geeigneten Fonds ist dafür jedoch eine sehr intensive und extensive Produktprüfung erforderlich. Hier sollten unabhängige Beratungsunternehmen oder weltweit agierende Dachfondsmanager attraktives Geschäftspotential entdecken.

Die großen Marktteilnehmer nutzen diesen Trend ebenso: so hat sich die Alternative Tochtergesellschaft des Asset Managements der Deutschen Bank, RREEF Alternative Investments, gerade an der Private Equity Fondsboutique Aldus Equity beteiligt. Aldus Equity konzentriert sich auf amerikanisches und europäisches Private Equity, Mezzanine-Finanzierungen, Zweitmarktanteile und Restrukturierungsinvestments und berät große amerikanische institutionelle Adressen. Zusammen mit der Deutschen Bank will man Private Equity-Dachfonds für Institutionelle und Private entwickeln.

#### Trend Nr. 5

Insbesondere die jüngeren Fonds bzw. Fonds mit zweitklassiger Wertentwicklung werden kürzere Kündigungsfristen akzeptieren müssen. Solange in liquide Anlageformen investiert wird, sollte eine 30-Tage Frist ausreichend sein. Hier wird eine Zweiteilung des Marktes erfolgen, die wiederum zeigt, dass Hedge Fonds als Anlageklasse nicht mehr universell einzuordnen sind.

#### Trend Nr. 6

Aus aktuellem Anlass werden sich hoffentlich die Marktteilnehmer zusammen mit den Investoren um eine etwas kritischere Auseinandersetzung mit der Anlageklasse bemühen. Es sollte mittelfristig zu einer Konsolidierung der Anbieter führen und die Qualität erhöhen.

## Fazit

Sicherlich haben Hedge Fonds mittlerweile eine angemessene Stellung in der Asset Allokation zumindest der amerikanischen institutionellen Anleger erhalten. Jedoch ist eine starke Differenzierung bei der Nutzung dieser Anlageform notwendig. Abschließend sei Harold Bradley, langjähriger Vorstandsvorsitzender von American Century, einer der größten amerikanischen

Fondsgesellschaften, zitiert. Dieser hält nicht nur eine starke Kontrolle der Kosten für unbedingt notwendig. Die mittlerweile eingegangenen Risiken auf der Suche nach aussagekräftigen Renditen sind seines Erachtens kaum abzuschätzen und verlangen neben einer sorgfältigen Risikoanalyse einen mit diesen Risiken vertrauten Investorenkreis. Vielleicht sollten wir uns ab und zu an diese Worte erinnern.

## Finanzplanerin und Beraterin

### GLOBOGATE

#### Investment Controlling AG

Regina A. Fahlbusch

Stadelhoferplatz

Gottfried Keller-Strasse 5

CH-8024 Zürich

Tel.: +41 44 254 50 40

Fax: +41 44 254 50 41

## TAKING UP RESIDENCE IN MALTA

Throughout Malta's history, the small Islands of Malta have been sought for their unique location in the sunny Mediterranean Sea and for its safe and modern Euro-Mediterranean lifestyle. With its moderate to warm climate, its rich and cultural and historical heritage and its warm and hospitable people, Malta attracts hundreds of foreigners from the middle to high income brackets who buy a home and take up residence in Malta or who buy a holiday home in Malta with plans to retire in Malta.

Malta provides a favourable legal environment in the form of the Permanent Residence Scheme that is designed to attract high net worth individuals to take up permanent resident status in Malta. The scheme is especially attractive to retirees, authors, intellectuals and international consultants or simply persons seeking to establish an alternative residence that suits their lifestyle and tax profile.

The Maltese Permanent Residence Scheme offers a number of incentives to foreigners choosing to settle in Malta:

### 1. Freedom of Movement

There are no minimum stay requirements and therefore persons holding a permanent residence permit have full freedom to travel to and from Malta as they wish, without the need of applying for visas or extensions of stay in Malta for prolonged periods.

Physical presence in Malta is not required with the exception of a visit to be made within a year from the issue of the permit to conclude the formalities of taking up residence.

### 2. EU Membership & the Schengen Area

Malta's accession to the European Union has also involved Malta signature of the Schengen Area Treaty, which Malta expects to implement fully by 2008. Malta formally became a full member of the EU on the 1st May 2004 and has attracting an ever increasing number of non-EU citizens seeking a residence base within Europe.

#### 2.1 An unusually low income tax rate

A flat rate of 15% is chargeable on all income received in, or remitted to, Malta from either local or foreign sources. This is subject to a minimum tax liability of LM 1,800 per annum.

Overseas capital funds invested locally are of course only taxed on any interest or dividends generated thereon, again at a 15% flat rate. Permanent residents also benefit from double taxation agreements existing between Malta, most European countries, Canada, Australia and the USA, ensuring that tax is never paid twice upon the same income.

#### 2.2 Exemption from Customs Duty/VAT

Your used household and personal effects, furniture and other domestic articles (excluding firearms and weapons of all kinds) may be imported free of import duty if imported within six months of your arrival in Malta to take up residence. In such cases import licences are not required.

#### 2.3 Repatriation of your capital and income

Proceeds from the sale of property, encashment of investments, local income and excess income brought into Malta may be freely repatriated by permanent residents, provided that any tax due has been settled.

#### 2.4 Rental of Property

Owners of properties with swimming

pools or properties enjoying the use of swimming pools are allowed to rent them out, provided that such properties are licensed as holiday accommodation by the Hotels and Catering Establishments Board. All such income is subject to the 15% tax rate and may be repatriated without restriction.

#### 2.5 No death duties are payable in Malta

- a. If a property is purchased in one name, the heirs of the deceased have to pay 7% provisional tax on the value of the property declared. This value will in turn be verified by an appointed architect.
- b. If a property is bought jointly and one of the parties passes away, provisional tax of 7% is only paid on half the estate, i.e. half the value as stated in No.1.

Though no death duties are payable in Malta. Transfer duty (according to the Duty of Documents and Transfers Act, 1993) is charged on:

- immovable property in Malta.
- any shares in a locally registered company (excluding those companies listed on the stock exchange).

#### 3. Conditions for obtaining permanent residency

Any foreigner, of whatever nationality, may submit an application for a permanent residence permit provided specific conditions are satisfied. This permit is issued on an indefinite basis.

##### 3.1 Good Character

Applicants must be respectable persons of good integrity.

##### 3.2 Financial Qualifications

Applicants must prove either of two

requirements: They must have an annual income of EUR 24,000. Alternatively, they must have a total wealth outside Malta of over EUR 350,000.

In both cases, the whole amount is not required to be brought into the country, and the value of the property purchased locally is also taken into account as part of the capital requirement.

Applicants must also be in a position to remit to Malta at least EUR 14,000 with an additional EUR 2,400 for each dependent.

#### 4. Conditions on approval

Once the PR application has been approved, the candidate for residence is subject to the following rules:

##### 4.1 Provisional Tax Payment

Approved applicants must make a provisional tax payment equivalent to the minimum tax liability (EUR 4,200) for taxation chargeable for the first year of residence. The official Certificate of Residence is issued upon payment of this tax.

##### 4.2 Taking up residence

PR permit holders will be required to take up residence by visiting Malta at least once to complete the formalities of residence.

##### 4.3 Acquisition of Property

An applicant for permanent residency must own a residence purchased for not less than EUR 120,000 in the case of a house or EUR 70,000 in the case of an apartment. Alternatively, the applicant may opt to lease or rent a property at a minimum rental of LM 1,800 per annum.

While you may invest capital in Malta, investments in real estate outside Special Designated Areas are limited to one home for the owner's habitation.

##### 4.4 Annual Income Remitted to Malta

The minimum annual income to be brought into the country is EUR 14,000 per applicant, with an additional EUR 2,400 for each dependent. For example, a married couple would, have to bring in at least EUR 16,400 per annum.

##### 4.5 Employment / Business Activity Limitations

PR permit holders may not exercise any occupation or profession, hold any appointment, seek employment, or engage in any form of business in Malta, unless authorised by the competent authorities (e.g. in case of setting up in Malta a manufacturing plant, or a major project in the tourism or catering sectors). A permanent residence permit may later be converted into a work permit.

##### 4.6 Local Political Activities

PR permit holders may not participate in political activities; however, should you be interested in local council activities you may contact the Local Councils Department at the address shown below.

The process of obtaining a residence permit takes between 1 to 3 months of processing by the local authorities. It is our experience that persons satisfying the above requirements are invariably approved for residence in Malta.

#### Länderberater Malta

Dr. Jean-Philippe Chetcuti

Rechtsanwalt

Melita Street

Valletta VLT 12

Malta

Tel.: +356 2205 6200

Fax: +356 2205 6201